

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 24.07.2017**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am

23. April 2018

folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24.07.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung

**Anlage zur Friedhofssatzung
- Gebührenverzeichnis – gültig ab 01.05.2018**

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr
1.	BESTATTUNGSGSGEBÜHREN	
1.1.	Bestattung	
1.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Erstbelegung	775,00 €
1.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Zweitbelegung	845,00 €
1.13	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Tiefgrab	945,00 €
1.14	von Personen unter 10 Jahren, Einfachgrab	660,00 €
1.15	von Personen unter 10 Jahren, Tiefgrab	785,00 €
1.16	von Tod- und Fehlgeburten	615,00 €
1.17	von Urnen	375,00 €
2.	GRABNUTZUNGSGEBÜHREN	
2.1.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.11	Reihengrab	925,00 €
2.12	Kindergrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	425,00 €
2.13	Rasenreihengrab	1.705,00 €
2.14	Urnenreihengrab	550,00 €
2.2.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.21	Wahlgrab	1.545,00 €
2.22	Wahlgrab (tief)	1.300,00 €
2.23	Rasenwahlgrab (tief)	2.085,00 €
2.24	Urnenwahlgrab	655,00 €
2.25	Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	460,00 €

3. VERLÄNGERUNG NUTZUNGSRECHT JE STELLE UND JAHR

3.1 Verlängerungen von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern

3.11	Wahlgrab	60,00 €
3.12	Wahlgrab (tief)	50,00 €
3.13	Rasenwahlgrab (tief)	85,00 €
3.14	Urnenwahlgrab	45,00 €
3.15	Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	30,00 €

4. GEBÜHREN FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

4.1. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

4.11	Benutzung der Einsegnungshalle	150,00 €
4.12	Benutzung der Leichenzelle	150,00 €
4.13	Benutzung der Kühlvitrine (portabel)	95,00 €

Artikel II

- 1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der alten Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 24. April 2018

Schreier
Bürgermeister